



Urnenabstimmung vom 27. September 2026

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)



Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	4
Prozess	5
Die Änderungen in der Übersicht	5
Zeitplan	11
Haltung und Beschluss des Stadtparlaments	12



Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) per 1. Oktober 2022 wurden die Abläufe bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen erleichtert, Schwachstellen im Gesetzesvollzug behoben und kleinere gesetzliche Lücken im Initiativ- und Referendumsrecht geschlossen. Die Änderung des kantonalen Gesetzes macht nun eine Anpassung der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Bülach erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Regelung zur Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros. Nach kantonalem Recht kann die Gemeindeordnung entweder eine höhere Mitgliederzahl als die gesetzliche Mindestzahl vorsehen oder festlegen, dass der Gemeindevorstand (Stadtrat) die Mitgliederzahl bestimmt.

Die Gemeindeordnung der Stadt Bülach sieht bisher vor, dass das Wahlbüro aus einer vom Stadtparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern besteht. Diese Regelung soll an das übergeordnete Recht angepasst werden. Neu soll der Stadtrat die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros jeweils für die gesetzliche Amtsdauer bestimmen.

Bedingt durch Änderungen im übergeordneten Recht werden im Rahmen der Teilrevision weitere Bestimmungen der Gemeindeordnung geändert, um sie an aktuelle rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten anzupassen.

Ebenfalls geändert werden sollen die Finanzbefugnisse bei Erwerb, Tausch, Veräusserung und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens. Wesentliche Änderungen betreffen dabei die folgenden Artikel:

- Art. 13 Ziff. 8 (Obligatorisches Referendum)
- Art. 22 (Finanzbefugnisse des Stadtparlaments)
- Art. 32 (Finanzbefugnisse des Stadtrats)

Mit diesen Änderungen werden die Finanzbefugnisse für die Veräusserung sowie für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen angepasst. Die heutigen Kompetenzgrenzen entsprechen den gestiegenen Immobilienpreisen nur noch bedingt. Deshalb sollen die Zuständigkeiten von Stadtrat, Stadtparlament und Stimmberechtigten neu abgestuft werden. Auch die Kompetenz für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens soll erhöht werden.

Zusätzlich werden einzelne Bestimmungen präzisiert und redaktionell bereinigt.

Die teilrevidierte Gemeindeordnung wurde am 23. Februar 2026 vom Stadtparlament einstimmig beschlossen.

Wir laden Sie ein, die nachstehende Vorlage zu prüfen und Ihren Entscheid mit dem Stimmzettel abzugeben.

Für den Stadtrat

Frauke Böni, Stadtpräsidentin
Philipp Suter, Stadtschreiber

Für das Stadtparlament

Patrizia Nötzli, Präsidentin
Patrick Aeschlimann, Parlamentssekretär

Weitere Informationen



Bülach, Juli 2026

www.buelach.ch/teilrevision_go



ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie den Parlamentsbeschluss vom 23. Februar 2026 annehmen und der Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach zustimmen?

Empfehlungen des Stadtparlaments und des Stadtrats

Das Stadtparlament empfiehlt einstimmig ein JA für die Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO).
Der Stadtrat empfiehlt, der Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO) zuzustimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeordnung der Stadt Bülach muss aufgrund des revidierten kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte angepasst werden. Im Zentrum steht die Regelung zur Mitgliederzahl des Wahlbüros. Bisher bestimmt das Stadtparlament die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros. Neu soll der Stadtrat diese Anzahl jeweils für die gesetzliche Amtsdauer festlegen.

Im Rahmen der Teilrevision werden zudem die Finanzbefugnisse bei Liegenschaften im Finanzvermögen angepasst. Die heutigen Kompetenzgrenzen entsprechen den gestiegenen Immobilienpreisen nur noch bedingt. Deshalb sollen die Zuständigkeiten von Stadtrat, Stadtparlament und Stimmberechtigten neu abgestuft werden. Betroffen sind insbesondere der Erwerb, der Tausch, die Veräusserung sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens.

Weiter werden einzelne Bestimmungen präzisiert und redaktionell bereinigt. Dazu gehören insbesondere Anpassungen bei planungsrechtlichen Zuständigkeiten, bei den Stellenbefugnissen des Stadtrats sowie bei der einheitlichen Bezeichnung der Sozialbehörde.

Das Stadtparlament hat die Teilrevision der Gemeindeordnung am 23. Februar 2026 einstimmig beschlossen. Es empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen. Auch der Stadtrat empfiehlt ein Ja zur Teilrevision.



Prozess

Der Entwurf der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung wurde am 28. August 2024 dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Anschliessend wurde er aufgrund der Rückmeldungen überarbeitet und schliesslich am 13. November 2024 durch den Stadtrat an das Parlament überwiesen.

Die Beratung und Genehmigung des Parlaments zu Handen der Urnenabstimmung fand am 23. Februar 2026 statt. Die Teilrevision war im Grundsatz unbestritten. Zu Diskussionen Anlass gaben lediglich die beantragten Kompetenzanpassungen bei Immobiliengeschäften in den Artikeln 22 (Stadtparlament) und 32 (Stadtrat). Dabei wurden die vom Stadtrat beantragten Erhöhungen bei Veräusserungen (Art. 22 Ziffer 5 und in direktem Zusammenhang Art. 32 Abs. 2 Ziffer 4) durch das Stadtparlament nach unten korrigiert (jeweils von 2 000 000 Franken auf 1 500 000 Franken). Bei den Korrekturanträgen für Investitionen in Liegenschaften (Art. 22 Ziffer 6 und Art. 32 Abs. 2 Ziffer 6) folgte das Stadtparlament der Rechnungsprüfungskommission (RPK) nicht und stimmte den beantragten Erhöhungen des Stadtrats zu.

Die Änderungen in der Übersicht

Legende

Nachfolgend verwendete Abkürzungen:

GO	Gemeindeordnung
EVO	Entschädigungsverordnung
GPR	Gesetz über die politischen Rechte
MuGO	Mustergemeindeordnung

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
Art. 10 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	Bisher war die Beilage eines Beiblatts nur zulässig, falls die wahlleitende Behörde dies beschloss oder die GO dies vorsah. Neu muss bei jeder Wahl mit leeren Wahlzetteln zwingend immer ein Beiblatt beigelegt werden. Es braucht weder einen Beschluss der wahlleitenden Behörde noch eine Verankerung in der GO (§ 55 Abs. 1, 61 GPR).
Art. 12 Jugendvorstoss ² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.	² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Stadtparlaments liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.	Redaktionelle Anpassung.



Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
Art. 13 Obligatorisches Referendum		
Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: 8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 12'000'000 9. die Bewilligung von anderen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.	8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 12'000'000; 9. 8. die Bewilligung von anderen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.	Ziffer 8: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen, um die Handlungsfähigkeit bei der Gremien zu erhalten. Durch die ersatzlose Streichung der Ziffer 8 liegt die Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament. Vergleich: Kloten > 20'000'000 Opfikon > 10'000'000 Dübendorf Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament Uster Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament
Art. 17 Steuerung		
³ Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben: 1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen; 2. die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets; 3. die Genehmigung der Jahresberichte; 4. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans; 5. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats.	³ Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben: 1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen; 2. 1. die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets; 3. 2. die Genehmigung der Jahresberichte; 4. 3. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans; 5. 4. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats.	Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angestossen: Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Stadtparlamentarier Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts beschrieben. → siehe auch Art. 28.
Art. 18 Wahlbefugnisse		
Das Stadtparlament wählt: 3. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde.	Das Stadtparlament wählt: 3. die Mitglieder der Sozialbehörde .	Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in der EVO und der GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.



Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
Art. 20 Planungsbefugnisse Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.	Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit das Planungs- und Baugesetz nicht die Zustimmung des Gemeindevorstands (Stadtrat) genügen lässt. In diesem Fall muss das Parlament zwingend über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.	Aufgrund von Problemen betreffend Zuständigkeit – unter anderem bei Verkehrsbaulinien, Gewässerabstandslinien sowie privaten Gestaltungsplänen ohne Mehrnutzung – wurde die Aufzählung auf Vollständigkeit geprüft und Ziffer 4 eindeutiger formuliert.
Art. 22 Finanzbefugnisse (des Stadtparlaments) Das Stadtparlament ist zuständig für: 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000; 6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 300'000; 7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5'000'000;	 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000 ; 6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000 ; 7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 8'000'000 ;	 Ziffer 5, Vergleich: Kloten > 4'000'000 Opfikon > 4'000'000 Dübendorf > 500'000 Uster > 1'500'000 Ziffer 6: Die Kompetenz für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens orientierte sich bis anhin an der generellen stadträtlichen Kreditkompetenz von Fr. 300'000. Für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens können eigene Befugnisse festgelegt werden. Um in diesem Bereich handlungsfähig zu sein, möchte der Stadtrat dies nun auch tun. Vergleich: Kloten nicht separat geregelt Opfikon > 4'000'000 Dübendorf > 3'500'000 Uster > 3'000'000 Ziffer 7: Auch diese Summe wurde erhöht, um sie den steigenden Preisen anzupassen. Vergleich: Kloten > 8'000'000 Opfikon > 4'000'000 Dübendorf > 5'000'000 Uster > 3'000'000



Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
Art. 28 Planung und Steuerung ² Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.	² Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.	Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angestossen: Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Stadtparlamentarier Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts abgeschrieben. → siehe Art. 17.
Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse		
Der Stadtrat	Der Stadtrat	Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann die Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt (§ 14 Abs. 2 GPR, Übergangsbestimmung). Neu ist ausserdem, dass dem Stadtrat das Entlassungsgesuch einzureichen ist und nicht mehr wie bis anhin dem Bezirksrat (§ 36 Abs. 1 b GPR).
2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern; b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen; c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt; d) die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation; 3. ernennt oder stellt an: a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber; b) die Organe der Feuerwehr, der Polizei und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist; c) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.	2. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros 2. 3. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern; b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen; c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt; d) die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation; 3. 4. ernennt oder stellt an: a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber; b) die Organe der Feuerwehr, der Polizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist; c) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.	



Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse		
² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;	4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets;	Die Bestimmung wird präzisiert. Die Schaffung neuer Stellen durch den Stadtrat steht unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Budgets.
Art.32 Finanzbefugnisse (des Stadtrats)		
² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000; 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300'000; 6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000;	4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000; 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000; 6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 8'000'000;	Abs. 2 Ziff. 4, Vergleich: Kloten 4'000'000 Opfikon 4'000'000 Dübendorf 500'000 Uster 1'500'000 Abs. 2 Ziff. 5, Vergleich: Kloten 8'000'000 Opfikon 4'000'000 Dübendorf 5'000'000 Uster 3'000'000 Abs. 2 Ziff. 6, Vergleich: Kloten 8'000'000 Opfikon 4'000'000 Dübendorf 5'000'000 Uster 3'000'000 Sämtliche Summen werden erhöht, um sie den steigenden Preisen anzupassen.



Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
Art. 48 – 52		Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in der Entschädigungsverordnung (EVO) und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst. → Der Begriff «Sozialhilfebehörde» wird in den Art. 48 bis 52 durch «Sozialbehörde» ersetzt
Art. 57 Zusammensetzung		
¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtparlament zu bestimmenden Zahl.	¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Zahl.	Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann direkt eine Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt.
Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse		
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 mit	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung	Rückmeldung des Gemeindeamts des Kantons Zürich: Bei einer Teilrevision müssen die Schlussbestimmungen früherer Revisionen bestehen bleiben und dürfen nicht verändert werden. Deshalb sind Art. 60 – 61 GO der bisherigen Gemeindeordnung in ihrer bisherigen Form ohne Änderungen beizubehalten. Dies gilt für Art. 60 GO (Aufhebung früherer Erlasse), weil es sich vorliegend nur um eine Teilrevision handelt und die Gemeindeordnung vom 27. September 2020 deshalb nicht aufgehoben wird.
den seitherigen Änderungen aufgehoben.	vom 10. Juni 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	
Art. 61 Inkrafttreten		
¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft. ² Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 35 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft.	¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft. ² Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 35 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft.	



Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
	Neuer Art. 62 Inkraftsetzung der Änderung vom 27. September 2026	
	Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. März 2027 in Kraft.	Rückmeldung des Gemeindeamts des Kantons Zürich: Für eine vorbehaltlose Genehmigung sind die Schlussbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision im Anschluss an die bestehenden Schlussbestimmungen in der Gemeindeordnung (Art. 60 – 61) separat zu regeln (vgl. Art. 60 Mustergemeindeordnung, MuGO). Es wird empfohlen, hierfür einen neuen Art. 62 GO zu schaffen. Zusätzlich bedarf es eines weiteren Genehmigungsvermerks, der an den bereits bestehenden angeschlossen werden kann.

Zeitplan

Volksabstimmung	27. September 2026
Ablauf Rechtsmittelfrist	28. Oktober 2026
Genehmigung durch den Regierungsrat	bis Ende Dezember 2026
Inkraftsetzung durch den Stadtrat	1. März 2027



Haltung und Beschluss des Stadtparlaments

Das Stadtparlament hat die Vorlage beraten und die Teilrevision der Gemeindeordnung mit Änderungen gutgeheissen. Die Vorlage war im Grundsatz unbestritten. Zu Diskussionen Anlass gaben insbesondere die beantragten Anpassungen der Finanzbefugnisse bei Liegenschaften im Finanzvermögen.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurden einzelne Änderungen gegenüber dem Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stadtrat beantragte, den Schwellenwert bei der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens von Fr. 1'000'000 neu auf Fr. 2'000'000 zu erhöhen. Oberhalb dieses Betrags muss eine Veräusserung durch das Stadtparlament genehmigt werden. Das Stadtparlament folgte teilweise dem Antrag des Stadtrats und erhöhte diese Grenze auf Fr. 1'500'000.

Bei den Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens folgte das Stadtparlament dem Antrag des Stadtrats. Beim Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens erhöhte das Stadtparlament den Schwellenwert, über dem ein Geschäft vor das Stadtparlament kommt, von Fr. 5'000'000 auf Fr. 8'000'000. Zusätzlich entfällt neu das obligatorische Referendum bei Erwerb und Tausch von Liegenschaften von über Fr. 12'000'000. Dies soll den Kauf von Liegenschaften durch die Stadt Bülach, insbesondere solchen von strategischer Bedeutung, erleichtern. Durch den notwendigen Entscheid des Stadtparlaments ab Fr. 8'000'000 und das fakultative Referendum wird dennoch sichergestellt, dass grössere Erwerbs- und Tauschgeschäfte nur mit einem breiten Konsens abgeschlossen werden.

Zudem wurden Ergänzungen bei den planungsrechtlichen Zuständigkeiten sowie bei den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen des Stadtrats aufgenommen. Damit wird präzisiert, in welchen Fällen das Stadtparlament über planungsrechtliche Beschlüsse des Stadtrats zu informieren ist und dass die Schaffung neuer Stellen unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets erfolgt.

Das Stadtparlament hat die Teilrevision der Gemeindeordnung am 23. Februar 2026 einstimmig gutgeheissen und empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Weitere, detailliertere Informationen können im Protokoll der Sitzung des Stadtparlaments vom 23. Februar 2026 nachgelesen werden: www.buelach.ch/parlamentssitzungen/7208921